Privat organisiertes Auto-Teilen

Ein Eigentümer und mehrere Nutzer

Betreffend das Fahrzeug wie folgt:

Marke: .....

Modell: .....

Fahrgestellnummer: .....

Baujahr: .....

Datum der Erstzulassung: .....

Amtliches Kennzeichen: .....

Zeitwert des Fahrzeugs: EUR .....

Kraftstoff: .....

Fassungsvermögen des Tanks in Litern: .....

Der Eigentümer fertigt ein detailliertes Abnahmeprotokoll des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs sowie aller im Inneren sich befindenden Geräte an - dies innerhalb der ersten Woche nach Vertragsunterzeichnung.

Laut Kreditvertrag (.....) wird das Auto-Teilen-Fahrzeug abbezahlt sein am ..... Die jährliche Abschreibung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs beträgt EUR ..... - die monatliche entsprechend ein Zwölftel dieses Betrages. Der Mindestrestwert des Fahrzeugs wird auf EUR ..... geschätzt.

(nach Abzahlung) alleiniges Eigentum der Vertragspartei wie folgt:

Name, Vorname: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/Wohnort: .....

Führerschein-Nummer: .....

Die weiteren Nutzer des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs sind:

Name, Vorname: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/Wohnort: .....

Führerschein-Nummer: .....

Name, Vorname: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/Wohnort: .....

Führerschein-Nummer: .....

Name, Vorname: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/Wohnort: .....

Führerschein-Nummer: .....

Name, Vorname: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/Wohnort: .....

Führerschein-Nummer: .....

Die Vertragsparteien schließen den folgenden

Auto-Teilen-Vertrag

ab - durch den eine Optimierung der Fahrzeugnutzung im Sinne des Umweltschutzes erzielt werden soll - über die

gemeinsame Nutzung des Fahrzeugs

wie folgt:

Dieser Vertrag wird abgeschlossen ohne die Absicht, Gewinn zu erzielen. Er verfolgt das Ziel, die Kosten der Vertragsparteien zu senken.

Hierin legen die Vertragsparteien die Bedingungen fest, zu denen jeder einzelne von ihnen das Auto-Teilen-Fahrzeug nutzen darf.

F i n a n z i e r u n g - Z u l a s s u n g - A n m e l d u n g

Eigentümer und Fahrzeughalter sind ein und dieselbe Person. Er verwaltet und betreibt das Auto-Teilen-Fahrzeug allein inklusive aller Kosten und Lasten.

Die Vertragsparteien, die kein Miteigentum an dem Fahrzeug haben, zahlen innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss eine Kaution in Höhe von EUR ..... auf das auf ein Kautionskonto ein, das jeweils auf den Namen des Nutzers und des Eigentümers läuft.

Für getätigte Einlagen (Kfz-Anteil, Kaution) wird eine Verzinsung von .....% pro Jahr vereinbart.

Zur Verwaltung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs richtet der Eigentümer ein wie folgt:

- ein Konto bei der **.....**, Nummer .....,

sowie

- eine Bargeld-Kasse.

Zur Deckung der Fixkosten zahlt jede Vertragspartei auf das Auto-Teilen-Konto einen monatlichen Betrag in der vereinbarten Höhe von EUR ..... ein.

Eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer (Voll-)Kasko-Versicherung mit einem Eigenanteil von EUR ..... inklusive einer Unfallversicherung und einer Kfz-Rechtsschutzversicherung besteht bei der

Versicherer: .....

Police Nummer: .....

Kundennummer: .....

Makler: .....

Adresse: .....

Tel.: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Der Eigentümer/Fahrzeughalter ist für die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien und der Kfz-Steuer verantwortlich.

Der Eigentümer ist grundsätzlich allein verantwortlich für Unterhalt, Fahrtauglichkeit und Reparaturen des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs.

Standort des Auto-Teilen-Fahrzeugs

Der gewöhnliche Standort des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs ist die Anschrift des Fahrzeugeigentümers.

Nach jeder Nutzung ist das Auto-Teilen-Fahrzeug dort (wieder) abzustellen.

Wird ausnahmsweise ein anderer Standort erforderlich, so sind die anderen Vertragsparteien entsprechend zu unterrichten.

Aufbewahrung der Fahrzeugpapiere

Der gewöhnliche Aufbewahrungsort der Fahrzeugpapiere (Konformitätsbescheinigung - Versicherungskarte - Zulassungsbescheinigung - TÜV-Prüfbescheinigung) mit dem Fahrzeug-Schlüssel des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs ist die Anschrift des Fahrzeugeigentümers.

Nach jeder Nutzung sind diese dort (wieder) abzulegen.

Wird ausnahmsweise ein anderer Aufbewahrungsort erforderlich, so sind die anderen Vertragsparteien entsprechend zu unterrichten.

Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs

Die Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs als Fahrer/in ist grundsätzlich

- nur den Vertragsparteien
- sowie den im selben Haushalt lebenden Personen, die im Besitz eines entsprechenden Führerscheins sind,

gestattet.

Ein Verleihen des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs an Dritte steht lediglich dem Eigentümer zu und bedarf keiner Absprache. Der verleihende Eigentümer wird dabei so behandelt, als ob er/sie das Auto-Teilen-Fahrzeug selbst nutzen würde.

Das Rauchen im Fahrzeug ist - nicht - gestattet.

Die Vertragsparteien führen einen *Buchungskalender* und ein *Fahrtenbuch*.

Buchungskalender

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich untereinander über die Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs - durch Eintrag in den Buchungskalender - zu verständigen.

Dieser Buchungskalender wird geführt von der jeweiligen nutzenden Vertragspartei und befindet sich im Fahrzeug.

Falls nicht anders vereinbart, wird von einer gleichberechtigten Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs (Anspruch auf gleichwertige Zeitnutzungsanteile) ausgegangen. Gegebenenfalls ist eine Mehrheitsentscheidung herbeizuführen.

Bei einer durchgehenden Buchung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs für einen Zeitraum von mehr als ..... Tagen hat die Buchungseintragung mindestens zwei Wochen im Voraus stattzufinden.

Bei Unstimmigkeiten betreffend der gebuchten Zeiten gilt - vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen - die Reihenfolge der schriftlichen Einträge in den Buchungskalender.

anhaltenden oder wiederholten Unstimmigkeiten bemühen sich die Vertragsparteien um eine adäquate Lösung der Probleme unter Berücksichtigung der folgenden Prämissen:

- Dringlichkeit der Nutzung?
- Sind Lasten zu transportieren?
- Alternative Verkehrsmittel?
- Sicherheit von Frauen bei Dunkelheit?
- Sicher

Sollte im Konfliktfall die Verfügbarkeit eines zweiten Kfz unbedingt notwendig werden, so kann ein möglichst günstiger Mietwagen in Anspruch genommen werden. Eventuelle Mehrkosten des Mietwagens - gegenüber den gemeinsam festgelegten Nutzungstagen für das Auto-Teilen-Fahrzeug - werden den Mietwagen-Nutzenden erstattet. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist lediglich in Absprache mit den anderen Vertragsparteien möglich.

Fahrtenbuch

Die Vertragsparteien führen ein Fahrtenbuch. Siehe Verfahrensordnung.

Unterhalt und Fahrtauglichkeit während der Fahrt

Für Unterhalt und Fahrtauglichkeit *während der Fahrt* ist die jeweils nutzende Vertragspartei bis zu einem im Vertrag vereinbarten Höchstbetrag allein verantwortlich.

Der Nutzer informiert den Eigentümer über eventuell auftretende Störungen und hält diese im Fahrtenbuch fest.

Ölstand und Reifendruck

Speziell bei längeren Fahrten (über ..... km) muss durch die nutzende Vertragspartei im Falle eines Tankstopps ebenfalls eine Überprüfung

- des Ölstands und
- des Reifendrucks

erfolgen.

Sämtliche Ergebnisse und das Auto-Teilen-Fahrzeug betreffende Vorkommnisse sind in das Fahrtenbuch einzutragen.

Reparatur / Panne

Kleinreparaturen bis zu dem Betrag von EUR ....., die zur Ermöglichung der weiteren Nutzung fällig werden, werden durch die nutzende Vertragspartei - ohne Rücksprache mit dem Eigentümer - durchgeführt.

Die Pannenhilfe wird gewährleistet durch ....., Mitgliedsnummer .....

Telefonnummer: .....

Gültig in Belgien / in den Benelux-Staaten / in Europa mit/ohne Abschleppdienst.

Der zuständige Fahrzeugmechaniker des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs ist .....

Alle Vertragsparteien bemühen sich um eine sparsame, materialschonende und rücksichtsvolle Fahrweise.

Unterhalt und Fahrtauglichkeit vor der Rückgabe

Tanken

Falls der Tank nach der Nutzung weniger als ein Viertel/Drittel voll ist, ist er wieder aufzufüllen.

Sauberkeit innen und außen

Vor der Rückgabe des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs sind

- außergewöhnliche Verschmutzungen des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs,
- Verschmutzungen nach länger andauernder Nutzung (zum Beispiel nach einem Urlaub)

zu beseitigen.

Rückgabe des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs

- Das Auto-Teilen-Fahrzeug ist abzustellen und der Standort den anderen Vertragsparteien mitzuteilen - sollte es nicht der gewöhnliche sein und
- die Fahrzeugpapiere (Konformitätsbescheinigung - Versicherungskarte - Zulassungsbescheinigung - TÜV-Prüfbescheinigung) mit dem Fahrzeug-Schlüssel sind an dem Aufbewahrungsort abzulegen und die anderen Vertragsparteien hierüber zu informieren - sollte es nicht der gewöhnliche sein.

Wartung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs

Die Wartung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs umfasst die folgenden Bereiche:

Service und Reparatur

Dieser Bereich umfasst:

- die Organisation der vorgeschriebenen Servicetätigkeiten,
- die Vorfahrt bei der gesetzlichen Jahresüberprüfung (TÜV),
- Gewährleistung der Sicht durch saubere Scheiben, saubere und funktionierende Lichter,
- Kontrolle der Scheibenwischer und des Scheibenwischerwassers,
- Kontrolle des Kühlwassers,
- der regelmäßige Ölwechsel sowie dessen Kontrolle,
- Kontrolle der Batterie,
- die regelmäßige Kontrolle der Reifen (Profiltiefe, Reifendruck, Reifenflanken) und der Bremsen und der Bremsflüssigkeit sowie sämtlicher Funktionen,
- die Abwicklung der zusätzlich notwendig werdenden Reparaturen sowie
- die Anpassung des Fahrzeugs an die wechselnden jahreszeitlichen Bedingungen (Winterreifen, Frostschutz, ...).

Für die Wartung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs ist der Eigentümer allein verantwortlich.

Die Kosten werden durch die Zahlungen der Vertragsparteien gedeckt.

Reinigung und Pflege

Dieser Bereich umfasst:

- die routinemäßige Reinigung des Fahrzeugs - innen und außen -,
- der Tausch von Verschleißteilen - wie Wischblätter - sowie
- die Sorge um im Auto-Teilen-Fahrzeug gelagerte Ersatzteile - z. B. Ersatzlampen.

Zuständig und verantwortlich hierfür ist allein der Eigentümer.

Die Kosten werden durch die Zahlungen der Vertragsparteien gedeckt.

Als Mindeststandard für eine regelmäßige Grundreinigung wird einmal pro Monat/pro Quartal/Halbjahr vorgesehen.

Die erfolgte Durchführung von Wartungs- und Servicetätigkeiten ist im Fahrtenbuch einzutragen. Für die geleisteten Arbeiten kann ein Stundenlohn in Höhe von EUR ..... berechnet werden.

A b r e c h n u n g

Dieser Bereich umfasst

- die Auswertung des Fahrtenbuchs und des Buchungskalenders,
- die Erfassung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben,
- die Erstellung der regelmäßigen Abrechnung.

Die Abrechnung erfolgt jährlich/vierteljährlich/monatlich:

gefahrene Kilometer + gebuchte Stunden

\- getätigte Ausgaben

\- eventuelle Honorare für geleistete Tätigkeiten

= Nachzahlung in die bzw. Rückzahlung aus der Auto-Teilen-Kasse

für die Vertragsparteien.

Bei der Jahresabrechnung werden die Ausgaben für das gemeinschaftlich genutzte Fahrzeug den Nutzungseinnahmen gegenübergestellt. Etwaige Fehlbeträge sind gemeinsam (anteilig nach gefahrenen Kilometern) nachzuzahlen, etwaige Überschüsse anteilig zurückzuzahlen und die Kilometersätze (und Stundensätze) eventuell neu festzulegen.

Die Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs wird den Vertragsparteien aufgrund der, laut Fahrtenbuch, gefahrenen Kilometer zum Selbstkostenpreis verrechnet. Zur genaueren Nutzungsordnung können auch zusätzlich die gebuchten Stunden (bei niedrigerem Kilometersatz) verrechnet werden. Auch für die Stornierung von Buchungen kann eine Gebühr berechnet werden.

Der Kilometersatz (und Stundensatz) wird aufgrund einer Kostenabschätzung (und Jahreskilometer-Schätzung) oder der Erfahrungswerte festgelegt.

Begleichen die Vertragsparteien Rechnungen für das Auto-Teilen-Fahrzeug (bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von EUR ..... - etwa für Tanken, Kleinmaterial), so legen sie dem Eigentümer des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs die gesammelten Belege rechtzeitig zur - d. h. bis ..... vor der - Abrechnung vor. Die Beträge werden entsprechend gutgeschrieben.

Zuständig und verantwortlich hierfür ist allein der Eigentümer.

Die Kosten werden durch die Zahlungen der Vertragsparteien gedeckt.

H a f t u n g

Steht das Auto-Teilen-Fahrzeug aufgrund schuldhafter oder unangemeldeter (z. B. zu langer) Nutzung, so ist der nutzungsberechtigten Vertragspartei ein allenfalls entstandener Schaden in der Höhe der entstandenen Transportkosten zu ersetzen. Diese Ersatzleistung ist auf EUR ..... begrenzt.

Grundsätzlich sind bei entstandenen Schäden durch Benutzen des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs oder bei Verlust desselben der Nutzende verpflichtet, dem Eigentümer vollen Schadensersatz zu leisten sowie eventuelle Reparaturkosten zu tragen. Dies nur insoweit wie dieser Schaden/Verlust im Falle des Nichtverschuldens des Nutzers durch die Versicherungen (Haftpflicht, Vollkasko, Insassenunfall) nicht gedeckt ist und dementsprechend von dieser nicht direkt an den Eigentümer erstattet wird.

Die den Schaden verschuldende Vertragspartei hat dem Eigentümer die Kostenerhöhung durch Prämienstufenerhöhung abzugelten.

Ebenfalls hat der Nutzende dem Eigentümer ein Ausgleich eines eventuellen Minderwerts des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs zu zahlen und einen eventuellen Bonusverlust oder Selbstbehalt der entsprechenden Haftpflichtversicherung sowie einen eventuellen Bonusverlust oder Selbstbehalt der entsprechenden Kaskoversicherung zu erstatten.

Besteht keine Vollkaskoversicherung, so erstattet die einen Totalschaden am Auto-Teilen-Fahrzeug verschuldende Vertragspartei dem Eigentümer den Wert des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs vor dem Unfall. Falls eine Einigung unter den Parteien nicht möglich sein sollte, wird zur Bestimmung des Fahrzeugwerts ein unabhängiges Expertenurteil eingeholt.

Außerdem ist die den Schaden verursachende Vertragspartei verpflichtet, die Abwicklung der Behebung des Schadens (z. B. zur Werkstatt bringen) selbst zu übernehmen.

Verkehrsstrafen werden an den jeweiligen Nutzer oder an die Nutzerin (laut Fahrtenbuch) zwecks Begleichung weitergeleitet.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Austritt **einer Vertragspartei** aus dem Vertragsverhältnis ist möglich

- durch jederzeitig mögliche Kündigung einer Vertragspartei. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate,
- in Form einer sofortigen Aussetzung der Nutzungsberechtigung einer Vertragspartei durch Entscheidung des Eigentümers im Falle eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die gemeinsame Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs wegen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragsparteien nicht mehr möglich ist - zum Beispiel bei

- Überlassen des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs an unbefugte Dritte,
- wiederholter Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs ohne Buchung,
- Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer während der Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs - etwa durch Raserei,
- Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss.

Bei Kündigung durch eine Vertragspartei oder Auflösung der Nutzergemeinschaft wird die getätigte Kaution (inklusive der in Punkt …. vereinbarten Zinsen) zurückgezahlt.

Die Auflösung des **vollständigen Vertragsverhältnisses** erfolgt durch Auflösung der Nutzergemeinschaft nach Beschluss der Vertragsparteien mit 3/4-Mehrheit oder durch die alleinige Entscheidung des Eigentümers.

Für den Eigentümer des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs muss der Vermögenswert des Fahrzeuganteils dem Wert zu Beginn des Vertrags (plus die in Punkt ... vereinbarten Zinsen) entsprechen. Erfolgte Wertminderung sind durch getätigte Abschreibungsrücklagen auszugleichen.

Im Falle der Auflösung der Nutzergemeinschaft haben die Vertragsparteien Betriebs- und Fixkosten, die nicht mehr vom Kassenbestand und dem Gemeinschaftsvermögen gedeckt werden können, anteilig - nach den gefahrenen Kilometern - auszugleichen. Bleibt ein Überschuss in der Auto-Teilen-Kasse bzw. auf dem -Konto, so ist dieser anteilig - nach den gefahrenen Kilometern - an die Vertragsparteien auszuzahlen.

Vertragsänderungen oder Zusatzvereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

Die Unterzeichnenden haben die Verfahrensordnung zur Kenntnis genommen und unterschrieben, welche fester Bestandteil dieses Vertrages ist.

Für alles weder durch diesen Vertrag noch durch die Verfahrensordnung Geregelte wird das belgische Zivilrecht (Artikel 577) angewandt.

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Dauer ab dem ..... und endet automatisch beim definitiven Ausfall des Fahrzeugs durch Totalschaden, Diebstahl oder Verkauf.

Dieser Vertrag wurde abgeschlossen

in	in .....
am	am .....
durch	durch .....
Unterschrift	Unterschrift .....

in	in .....
am	am .....
durch	durch .....
Unterschrift	Unterschrift .....

Unterschrift jeder Vertragspartei - jeweils mit dem Vermerk "gelesen und zur Kenntnis genommen".